



## Schweizerische Maturitätsprüfung und Latinum Helveticum

### Anmelde- und Prüfungsgebühren

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über Gebühren und Entschädigungen für die Schweizerische Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfungen (SR 413.121). Die im Jahre 2010 revidierte Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Für die Prüfungen ab Wintersession 2012 gelten für alle Kandidierenden die nachstehend aufgeführten Tarife gemäss Artikel 3 und 4 der Verordnung, unabhängig davon, ob sie die Schweizerische Maturitätsprüfung nach altem Recht beenden oder nach neuem Recht (revidierte Prüfungsverordnung, gültig ab 1. Januar 2012) beginnen:

#### Art. 3 Anmeldegebühr

<sup>1</sup> Für die Anmeldung wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Die Anmeldegebühr ist dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung vor Prüfungsbeginn zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie wird nicht zurückerstattet.

#### Art. 4 Prüfungsgebühren

<sup>1</sup> Die zu entrichtenden Prüfungsgebühren betragen für:

	Fr.
a. die einsprachige Matura	
1. Gesamtprüfung	570.–
2. eine Teilprüfung	450.–
3. die Prüfung der eingereichten Maturaarbeit	100.–
b. die zweisprachige Matura	
1. Gesamtprüfung	650.–
2. erste Teilprüfung	550.–
3. zweite Teilprüfung	450.–
4. die Prüfung der eingereichten Maturaarbeit	100.–
c. [...]	
d. [...]	
e. die Ergänzungsprüfung <i>Latinum Helveticum</i>	70.–

<sup>2</sup> Die Prüfungsgebühren sind dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung vor Prüfungsbeginn zu bezahlen.

<sup>3</sup> Für die Wiederholung einer Prüfung ist die betreffende Gebühr erneut zu entrichten.

Die Anmelde- und die Prüfungsgebühr sind dem SBF innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum unter Verwendung des Einzahlungsscheins, welcher der Einschreibebestätigung beiliegt, zu überweisen (bitte keine Vorauszahlungen).